

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 15. April 2015

Nr. 16

Inhalt

Seite

23.03.2015 - Öffentliche Bekanntmachung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Woltwiesche, Landkreis Peine 208, Ausführung des Zusammenlegungsplanes 266

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Bearbeitet von Karin Persitzky
Datum 23.03.2015

Az.: 4.1.3 611 PE 208 – 012
Flurbereinigung Woltwiesche

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Woltwiesche, Landkreis Peine 208, wird nach den §§ 61, 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

die Ausführung des Zusammenlegungsplanes

mit Wirkung vom 20.04.2015, 00:00 Uhr

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan Woltwiesche und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

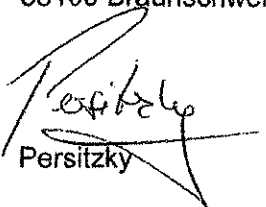
Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten am 11.05.2011 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben. Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan wurden nicht vorgebracht. Der Zusammenlegungsplan ist damit seit dem 11.05.2011 unanfechtbar. Die Nachträge 1 bis 3 sind ebenfalls unanfechtbar.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG zum 01.10.2010 haben die Teilnehmer bzw. Nutzungsberechtigten die im Zusammenlegungsplan einschließlich der Nachträge 1 bis 3 vorgesehenen Landabfindungen bereits in Besitz genommen. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 Abs. 2 bedarf diese Ausführungsanordnung daher nicht.

Die Voraussetzungen für die Ausführung des Zusammenlegungsplanes nach den §§ 61 und 62 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig erhoben werden.


Persitzky



Dienstgebäude Wilhelmstr. 3
38100 Braunschweig
Telefon (0531) 484 - 2000
Telefax (0531) 484 - 2066